



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Per E-Mail:

Ministerium für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt
Referat 14

friedrich.jordan@mi.sachsen-anhalt.de
paul.gall@mi.sachsen-anhalt.de

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstraße 7, 39104 Magdeburg
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0
Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Homepage
<http://www.komsanet.de>

Magdeburg, 24. März 2016
10-50-24 li-bo

Referentenentwurf für ein Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung des Landes Sachsen-Anhalt (EGovG LSA)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihre E-Mail vom 15. 2. 2016 und danken für die Möglichkeit, bereits zu diesem frühen Verfahrensstand zu dem Referentenentwurf für ein E-Government-Gesetz Sachsen-Anhalt (Stand: 15.02.2016) Stellung nehmen zu können.

Im Vorfeld haben wir die Verbandsmitglieder beteiligt. Allerdings war es wegen der langfristig feststehenden Sitzungstermine nicht möglich, bereits ein Votum unserer Präsidien zu dem Gesetzesvorhaben einzuholen. Die heutige Stellungnahme müssen wir deshalb ausdrücklich unter Gremienvorbehalt stellen und behalten uns im weiteren Gesetzgebungsverfahren ausdrücklich Änderungen bzw. Ergänzungen vor.

Vorbemerkungen

Der Erlass eines E-Government-Gesetzes Sachsen-Anhalt ist aus unserer Sicht erforderlich, um einheitliche und verbindliche Standards für die Behörden der unmittelbaren und der mittelbaren Landesverwaltung zu definieren.

Hierfür sprechen nicht zuletzt

- die im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden aufgrund der E-Government-Rahmenvereinbarung vom 9. 1. 2006 und 16. 7. 2014 gesammelten Erfahrungen,
- die Entwicklungen auf Bundesebene in den letzten Jahren, insbesondere die Tätigkeit des IT-Planungsrates seit 2010 und das E-Government-Gesetz des Bundes vom 25. 7. 2013,
- der Abschlussbericht der vom Landtag Sachsen-Anhalt eingesetzten Enquetekommission „Öffentliche Verwaltung konsequent voranbringen - bürgernah und zukunftsfähig gestalten“, der ebenfalls ein landeseigenes E-Government-Gesetz fordert, in dem auch die Anforderungen der kommunalen Ebene ausreichend berücksichtigt werden sowie
- die Notwendigkeit, rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen als Voraussetzung für die flächendeckende, ebenenübergreifende Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung und die erfolgreiche Umsetzung von E-Government-Vorhaben.

Der vorgelegte Referentenentwurf findet unsere grundsätzliche Zustimmung. Wir werben in diesem Zusammenhang für einen Strategiewechsel. Wenn die elektronische Verwaltung in Sachsen-Anhalt spürbar und erfolgreich ausgebaut werden soll, muss eine gesamtwirtschaftliche Betrachtungsweise an die Stelle des bisherigen, Konnexitätsfolgen möglichst vermeidenden Ansatzes treten. Ziel muss es sein, dass die einzelne Kommune, die mittelbare und unmittelbare Landesverwaltung insgesamt sowie die Bundesverwaltung effizient arbeiten und elektronisch zusammenarbeiten können. Gelingt dies nicht, entstehen volkswirtschaftliche Aufwände, die weit über einen konnexitätsgerechten Ausgleich hinausgehen. Auch aus diesem Grunde sind die zur Umsetzung des EGovG LSA erforderlichen Finanzmittel vom Landesgesetzgeber bereitzustellen.

Im Einzelnen

Zu § 1 (Geltungsbereich)

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass nach Abs. 2 der Vorschrift die Städte, Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise als Teil der mittelbaren Landesverwaltung in den Geltungsbereich des Gesetzes aufgenommen werden sollen.

Zu § 4 (Elektronische Vorgangsbearbeitung), § 7 (Elektronische Behördenkommunikation und Datenaustausch), § 8 (Elektronische Kommunikation mit Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen)

Für die verpflichtende Anwendung der Regelungen auch im kommunalen Bereich sollte auf den Zeitpunkt abgestellt werden, ab dem ein Verwaltungsträger alle Akten elektronisch führt.

Begründung:

Die Einführung der elektronischen Akte erfolgt bei den Kommunen im Regelfall schrittweise; der Einführungsprozess kann sich dementsprechend über mehrere Jahre erstrecken. Sinnvollerweise sollten die Regelungen über die elektronische Vorgangsbearbeitung, elektronische Behördenkommunikation und elektronische Kommunikation mit Bürgerinnen, Bürgern sowie

Unternehmen erst dann verpflichtend anwendbar sein, wenn die Einführung der E-Akte abgeschlossen ist und alle Akten elektronisch geführt werden.

Zu § 9 (Elektronische Beteiligungsverfahren)

Die Regelungen des Referentenentwurfes über die elektronische Beteiligung sind mit Blick auf die Bestimmungen in § 28 Abs. 3 KVG LSA als Doppelregelung anzusehen, die deutlich geringere Anforderungen an das Verfahren zur Onlineabstimmung normieren will. Diese Konkurrenz könnte dazu führen, dass die Onlineabstimmung nach § 28 Abs. 3 Satz 4 KVG LSA in der kommunalen Praxis zukünftig keine größere Rolle spielt.

Zu § 13 (Einheitliche Standards)

Wir schlagen vor, in die Begründung des Gesetzentwurfes zu der Verordnungsermächtigung nach Abs. 3 Ziff. 2 beispielhaft auf mögliche Bestimmungen zum Einsatz von Verschlüsselungsverfahren gemäß § 3 des Referentenentwurfes, zum Einsatz von De-Mail gemäß § 2 Abs. 2 des EGovG und zur anstehenden Einführung von permanenten, einheitlichen Servicekonten zu verweisen.

Begründung:

Durch die Nennung möglicher Regelungsbeispiele wird verdeutlicht, dass auch im Bereich der Basiskomponenten/Fachanwendungen einheitliche Verfahren im Landesbereich (s. § 11 des Referentenentwurfes) und im Kommunalbereich Anwendung finden sollen.

Zu § 14 (Grundsatz der kooperativen Kommunikation)

Vor der Einführung einheitlicher Standards soll ein Abstimmungsverfahren unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände stattfinden, so dass eine Verordnung nach § 13 des Referentenentwurfes nur erlassen werden kann, wenn die Verständigung über einheitliche Standards gescheitert ist. Der damit zum Ausdruck kommende Grundsatz der kooperativen Kommunikation wird ausdrücklich unterstützt.

Die Einzelheiten des Abstimmungsverfahrens sollen jedoch nicht durch das Gesetz, sondern durch eine Rechtsverordnung geregelt werden. Wir bitten sicherzustellen, dass die kommunalen Spitzenverbände gemäß § 160 KVG LSA rechtzeitig beteiligt werden.

Zu § 15 (Gemeinsame Kommunikationsinfrastruktur)

Es wird vorgeschlagen, das Wort „kann“ durch das Wort „stellt“ zu ersetzen.

Begründung:

Mit der im Referentenentwurf vorgesehenen Regelung zur gemeinsamen Kommunikationsinfrastruktur (Landesdatennetz) soll eine reine Kann-Bestimmung geschaffen werden. Danach würde es keine Verpflichtung des Landes geben, das Landesdatennetz den Kommunen kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Es gäbe auch keinen Anspruch der Kommunen auf Nutzung des Landesdatennetzes.

Der Referentenentwurf steht damit im Widerspruch zu § 3 Abs. 2 OrgG LSA, wonach die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik und die Vernetzung der Gemeinden, Verbandsgemeinden, Landkreise und Landesbehörden unter Nutzung der informationstechnischen Kommunikationsinfrastruktur des Landes erfolgt.

Auch der Abschlussbericht der Enquetekommission „Öffentliche Verwaltung konsequent voranbringen - bürgernah und zukunftsfähig gestalten“ fordert in den gemeinsamen Empfehlungen und Standpunkten zur leistungsfähigen IT-Infrastruktur, dass die Nutzung und Entwicklung des ITN-XT inklusive Erhöhung der Breitbandversorgung weiter auszubauen ist. Bei der Konzipierung sollen die Kommunen beteiligt und die Nutzung im Bereich des übertragenen Wirkungskreises kostenfrei gewährleistet werden.

Daneben bestimmt auch die zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden abgeschlossene E-Government-Rahmenvereinbarung vom 16. 7. 2014, dass das Informationstechnische Netz grundsätzlich flächendeckend zur Verfügung steht. Hierbei gelten die Festlegungen des § 5 Verwaltungsmodernisierungsgrundsatzgesetz (jetzt § 3 Abs. 2 OrgG LSA) und der IKT-Strategie des Landes. Einzelheiten zum Zugang und zur Nutzung des Landesdatennetzes sollen unter Beachtung der rechtlichen Bedingungen einvernehmlich geregelt werden.

Hinter diese Regelungen kann ein Landes-E-Government-Gesetz nicht zurückfallen, zumal die Nutzung eines sicheren Verbindungsnetzes bei der Kommunikation und dem Datenaustausch zwischen Landes- und Kommunalbehörden eine kontinuierlich steigende Bedeutung gewinnt. Dabei bestand stets Einvernehmen, dass die Nutzung des Landesdatennetzes durch die Kommunen für die Erfüllung der Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis auch zukünftig und dauerhaft kostenfrei möglich ist.

Zu § 16 (Fortentwicklung des E-Government - Experimentierklausel)

Wir schlagen vor, die Vorschrift um folgenden Abs. 3 zu ergänzen:

„(3) § 143 Abs. 4 Kommunalverfassungsgesetz bleibt unberührt.“

Begründung:

Nach der Vorschriftensuspendierungsklausel in § 143 Abs. 4 KVG LSA kann die oberste Kommunalaufsichtsbehörde im Benehmen mit der Fachaufsicht zur Erprobung neuer Lösungen bei der kommunalen Aufgabenerledigung für einen vorgeschriebenen Zeitraum einzelne Kommunen auf Antrag von der Einhaltung landesgesetzlicher oder von der Fachaufsicht generell vorgegebener Rechtsvorschriften und von Standards befreien, wenn die grundsätzliche Erfüllung des Gesetzesauftrages sichergestellt ist.

Damit können bereits heute durch bestehende gesetzliche Regelungen im Einzelfall auf Antrag der Städte, Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise Pilotprojekte im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik durchgeführt werden.

Die Regelung ist auch flexibler als die im Referentenentwurf vorgesehene Experimentierklausel und sollte weiterhin nicht zuletzt für Pilotprojekte im Bereich des E-Government anwendbar sein.

Zu § 18 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Der Sach- und Personalaufwand für die Umsetzung des Gesetzes kann derzeit noch nicht überblickt werden. Dieser wird im Wesentlichen davon abhängen, inwieweit sich die Landesregierung und die kommunalen Spitzenverbände auf die gemeinsame Nutzung bzw. den gemeinsamen Betrieb der nach dem Referentenentwurf einzusetzenden Basiskomponenten-

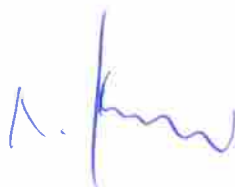
ten/Fachanwendungen (z. B. De-Mail, elektronische Bezahlungsmöglichkeiten, Verschlüsselungsverfahren) verständigen können. Wir schlagen deshalb vor, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu ermitteln, zu welchen Terminen die einzelnen Vorschriften des Gesetzes sinnvollerweise auch im Bereich der mittelbaren Landesverwaltung Kraft treten können.

Nicht zuletzt muss in weiteren Gesprächen auch über die Kosten für die Umsetzung des Landes-E-Government-Gesetzes gesprochen werden. Entstehende Mehrbelastungen hat das Land gemäß Art. 87 Abs. 3 LVerf LSA i. V. m. Abschnitt B. Ziff. 2 der Konsultationsvereinbarung vom 7. 11. 2007 auszugleichen. Die Konnexitätspflicht wird auch ausgelöst, wenn die inhaltlichen Vorgaben und Bedingungen für die Erledigung einer übertragenen Aufgabe geändert werden, in deren Folge kostenrelevante Veränderungen festzustellen sind.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Michael Struckmeier
Stellvertretender Geschäftsführer
Landkreistag
Sachsen-Anhalt